

SATZUNG

§ 1 NAME, SITZ

- (1) Der Verein führt den Namen münchner mentoren – Ehrenamtliche Vormundschaften, Patenschaften und Pflegefamilien für junge Flüchtlinge.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“
- (3) Der Sitz des Vereins ist München.

§ 2 ZWECK, GEMEINNÜTZIGKEIT DES VEREINS

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Hilfe für Flüchtlinge im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 10 AO.

Ziel ist es, junge Flüchtlinge langfristig zu unterstützen, um ihnen eine faire Chance in Bezug auf Bildung, Integration und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu eröffnen.

Der Zweck des Vereins ist die Vermittlung vertrauenswürdiger, zuverlässiger und sachkundiger ehrenamtlicher Vormünder und Paten sowie Pflegefamilien an junge Flüchtlinge.

Weiterer Zweck ist die Förderung des zivilgesellschaftlichen Engagements im Bereich der Flüchtlingshilfe für junge Flüchtlinge.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch eine gewissenhafte Auswahl und Qualifizierung der ehrenamtlichen Vormünder, Paten und Pflegefamilien sowie deren Unterstützung durch Fortbildungen, Beratung, Supervision und Erfahrungsaustausch.

- (2) Der Verein ist politisch unabhängig und konfessionell nicht gebunden. Er spricht sich gegen Gewalt sowie gegen Diskriminierung aufgrund des Geschlecht, der Religion, der Hautfarbe, der Herkunft oder einer Behinderung aus.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

- (1) Mitglieder des Vereins können Vollmitglieder und Fördermitglieder sein.
- (2) Vollmitglied kann jede natürliche Person werden, die die Ziele des Vereins bejaht und deren Erreichung fördert. Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben.
- (3) Fördermitglied kann jede natürliche Person oder juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden, die die Ziele des Vereins bejaht und deren Erreichung fördert. Fördermitglieder werden zur Mitgliederversammlung eingeladen. Sie haben kein Stimmrecht. Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben.
- (4) Über die Aufnahme als Vollmitglied oder als Fördermitglied entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die festgesetzten Beiträge werden zum 15. Februar des jeweiligen Jahres ausschließlich per Lastschrift eingezogen. Eine gesonderte Beitragsrechnung wird nicht erstellt.
- (5) Der Austritt aus dem Verein ist zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

- (6) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:
- bei Verstoß gegen die Vereinssatzung oder die Ziele des Vereins,
 - bei der Kundgabe von Gesinnungen, die mit den Zielen und Grundlagen des Vereins nicht vereinbar sind, insbesondere bei der Kundgabe rassistischer oder fremdenfeindlicher Haltungen, innerhalb oder außerhalb des Vereins,
 - bei der Mitgliedschaft in fremdenfeindlichen Parteien und Organisationen sowie in Scientology oder vergleichbaren Organisationen
- Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
- (7) Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 4 VORSTAND

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 2 Mitgliedern. Die Verteilung der Geschäfte auf die einzelnen Vorstandsmitglieder wird vom Vorstand geregelt. Er kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Eine schriftliche Beschlussfassung ist möglich, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltung ist nicht möglich.
- (4) Der Vorstand kann die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins einer von ihm zu bestimmenden Geschäftsführung und einer von ihm zu bestimmenden Stellvertretung übertragen.

§ 5 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Außerdem muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 2/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- (2) Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- (3) Versammlungsleiter und Schriftführer werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist bei mindestens fünf anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig.
- Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks müssen mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein; es ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.
- (6) Die Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer. Dieser darf nicht Mitglied des Vorstandes sein.

§ 6 BEIRAT

- (1) Der Beirat steht der Mitgliederversammlung, den Ehrenamtlichen und den jungen Flüchtlingen beratend zur Verfügung. Er ist Vertrauensgremium für die jungen Flüchtlinge in Krisen und bei Konflikten.
- (2) Der Beirat besteht aus mindestens fünf natürlichen Personen. Über die Aufnahme in den Beirat entscheidet der Vorstand. Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 7 AUFLÖSUNG

- (1) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (2) Bei Auflösung des Vereins, Entzug der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Verein zur Förderung der Flüchtlingsarbeit in München e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.